

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Körperschaftsteuer: Einkommensminderung im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG**
Urteil vom 19.11.2025, Az: I R 40/23
2. **Umwandlungssteuergesetz: Verhältnis von § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 zu § 9 Nr. 2a Satz 1 GewStG**
Urteil vom 17.12.2025, Az: I R 9/23
3. **Umsatzsteuer: Leistungen eines gemeinnützigen Sportvereins**
Urteil vom 13.11.2025, Az: V R 4/23
4. **Einkommensteuer: Feier des Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers kein Arbeitslohn**
Urteil vom 19.11.2025, Az: VI R 18/24
5. **Einkommensteuer: Hochpreisiges Wohnmobil als Gegenstand des täglichen Gebrauchs**
Urteil vom 27.01.2026, Az: IX R 4/25
6. **Rennwett- und Lotteriegesetz: Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Virtuellen Automatensteuer**
Urteil vom 04.11.2025, Az: IX R 27/24
7. **Rennwett- und Lotteriegesetz: Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Virtuellen Automatensteuer**
Urteil vom 04.11.2025, Az: IX R 28/24

Urteile und Beschlüsse:

1. **Körperschaftsteuer: Einkommensminderung im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG**
Urteil vom 19.11.2025, Az: I R 40/23
 1. Aus § 8 Abs. 3 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ergibt sich keine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift nur auf Körperschaften als Gesellschafter; folglich fallen auch natürliche Personen als Gesellschafter unter die Vorschrift.
 2. Die auf der Ebene des Gesellschafters versäumte Besteuerung des durch § 17 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes fingierten Veräußerungsgewinns bei der verdeckten Einlage von Kapitalgesellschaftsanteilen ist keine Einkommensminderung im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG .
2. **Umwandlungssteuergesetz: Verhältnis von § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 zu § 9 Nr. 2a Satz 1 GewStG**

Urteil vom 17.12.2025, Az: I R 9/23

1. § 4 Abs. 2 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes 2006 (UmwStG 2006) ermöglicht seinem unmissverständlichen Wortlaut nach die Anrechnung des Zeitraums der Zugehörigkeit des eingebrachten Wirtschaftsguts (nur), wenn die Dauer der Zugehörigkeit des Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen für die Besteuerung bedeutsam ist. Letzteres betrifft aber nicht die Situation des gewerbesteuerrechtlichen Schachtelprivilegs nach § 9 Nr. 2a Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes, weil dafür alleine der Beginn des Erhebungszeitraums, also ein Zeitpunkt und eben nicht ein Zeitraum, rechtsfolgenauslösend ist (Bestätigung der Senatsurteile vom 11.07.2023 - I R 21/20, BFHE 281, 424, BStBl II 2024, 413; vom 11.07.2023 - I R 36/20, BFHE 281, 439, BStBl II 2024, 419; vom 11.07.2023 - I R 40/20, BFHE 281, 453, BStBl II 2024, 434, und vom 11.07.2023 - I R 45/20, BFHE 281, 463, BStBl II 2024, 438).

2. Ist § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 als spezifische Ausnahmenvorschrift seinem Wortlaut nach von vornherein nicht einschlägig, ist eine erweiternde Auslegung in dem Sinn, dass der erforderliche Beteiligungszeitraum als "tatbestandliches Weniger" durch einen Beteiligungsstichtag ersetzt wird, abzulehnen (Bestätigung der Grundsätze des Senatsurteils vom 16.04.2014 - I R 44/13, BFHE 245, 248, BStBl II 2015, 303).

3. Umsatzsteuer: Leistungen eines gemeinnützigen Sportvereins

Urteil vom 13.11.2025, Az: V R 4/23

1. Die Verwaltungspraxis zur Nichtsteuerbarkeit der von Sportvereinen gegenüber ihren Mitgliedern erbrachten Leistungen widerspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und dem Unionsrecht.

2. Zu den Fragen, ob ein Sportverein gegenüber seinen Mitgliedern eine einheitliche Leistung oder mehrere eigenständige Leistungen erbringt und ob es sich dabei um einen steuerfreien oder einen dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Umsatz handeln kann.

4. Einkommensteuer: Feier des Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers kein Arbeitslohn

Urteil vom 19.11.2025, Az: VI R 18/24

1. Aufwendungen des Arbeitgebers für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand führen bei dem zu Verabschiedenden nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt (Anschluss an Senatsurteil vom 28.01.2003 - VI R 48/99, BFHE 201, 283, BStBl II 2003, 724; entgegen R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien).

2. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen des Arbeitgebers anteilig auf den Arbeitnehmer selbst und vom Arbeitgeber eingeladene Familienangehörige des Arbeitnehmers entfallen.

5. Einkommensteuer: Hochpreisiges Wohnmobil als Gegenstand des täglichen Gebrauchs

Urteil vom 27.01.2026, Az: IX R 4/25

1. Bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes muss es sich bei objektiver Betrachtung um Gebrauchsgegenstände handeln, die dem Wertverzehr unterliegen und/oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen (Anschluss an Senatsurteile vom 29.10.2019 - IX R 10/18 , BFHE 266, 560, BStBl II 2020, 258, Rz 30 f., sowie vom 24.05.2022 - IX R 22/21 , BFHE 277, 237, BStBl II 2023, 108, Rz 29).

2. Der Wert eines Wirtschaftsguts ist für sich betrachtet kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung, ob ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt.

3. Die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zu einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs hängt nicht davon ab, ob der Steuerpflichtige dieses ausschließlich selbst privat nutzt.

6. Rennwett- und Lotteriegesezt: Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Virtuellen Automatensteuer

Urteil vom 04.11.2025, Az: IX R 27/24

Die Regelungen zur Virtuellen Automatensteuer im Rennwett- und Lotteriegesezt verstoßen weder gegen Verfassungsrecht noch gegen Unionsrecht.

7. Rennwett- und Lotteriegesezt: Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Virtuellen Automatensteuer

Urteil vom 04.11.2025, Az: IX R 28/24

Die Regelungen zur Virtuellen Automatensteuer im Rennwett- und Lotteriegesezt verstoßen weder gegen Verfassungsrecht noch gegen Unionsrecht.